

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014
	3. Der Erlass GDB <u>132.1</u> (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:
Art. 8 Ausstand ¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere: a. wenn sie selber oder eine der nachstehenden Personen in die Wahl kommen: 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägte bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausstandsgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;	1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder<u>Adoptiv- oder Stiefkinder</u> oder Verschwägte bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausstandsgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;
	4. Der Erlass GDB <u>133.11</u> (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 19 Ausstand a. im allgemeinen ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung¹⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.	Art. 19 Ausstand a. im allgemeinen<u>Allgemeinen</u> ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in <u>den</u> Ausstand zu treten, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung²⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

¹⁾ SR 272

²⁾ SR 272

	5. Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 35 Kantonsgericht ¹ Das Kantonsgericht ist zuständig: b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen ³⁾ , insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG ⁴⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB ⁵⁾ ; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung ^{6), 7)}	b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen ⁸⁾ , insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG ⁹⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB ¹⁰⁾ ; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung ^{11), 12)}
Art. 60c Rechtshilfe ³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Abs. 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.	³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Abs. Absatz 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.
	9. Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 13a Unterbringung ² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 13a Abs. 1 Bst. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.	² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 13a Abs. Absatz 1 Bst. b, c und d <u>dieses Artikels</u> die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

³⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ SR 210

⁶⁾ SR 272

⁷⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁸⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

⁹⁾ SR 281.1

¹⁰⁾ SR 210

¹¹⁾ SR 272

¹²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Art. 16 Disziplinarrecht ¹ Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften; b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals. ² Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug¹³⁾ gelten sinngemäss.	¹ Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen; a. <u>gegen</u> Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften <u>verstossen</u>; b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals <u>missachten</u>. ² Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die in Abs.<u>Absatz</u> 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug¹⁴⁾ gelten sinngemäss.
Art. 17a Verweis ¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.	¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 <u>dieses Gesetzes</u> betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.
Art. 20a d. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Abs. 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.	³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Abs.<u>Absatz</u> 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

¹³⁾ GDB 330.212

¹⁴⁾ GDB 330.212

	10. Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 23 Präventive verdeckte Fahndung a. Definition ¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.	¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.
Art. 23d Präventive verdeckte Ermittlung a. Definition ¹ Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).	¹ Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).